

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde 3555 Trubschachen

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung oder er überträgt sie an eine besondere Kommission.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig. Das Inkasso besorgt die Finanzverwaltung.

Abfallkonzept

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 7 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);

- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässigen Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 9 ¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Aluminium,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, soweit diese nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Tierkörper

Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 18 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe und Kessel mit Griffen zugelassen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat legt die Häufigkeit der Hauskehricht-Abfuhrtage fest. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Grobsperrgut*Begriff*

Art. 21 ¹ Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde.

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grobsperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat regelt die Sperrgut-Abfuhr. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien*Beseitigung*

Art. 23 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung
- e tierische Abfälle.

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 26 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 27 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 28 Der Gemeinderat organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Absatz 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Absatz 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30 ¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Absatz 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Absatz 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 31 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der vom Rechtsamt der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 32 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 33 Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsverwaltungstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 34 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 35 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.1995 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

- a Abfallreglement vom 15.12.1984
- b Gebührentarif vom 15.07.1992

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

3555 Trubschachen, am 10.12.1994.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

H.R. Soltermann

S. Bickel

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 18.11.1994 im Amtsanzeiger Nr. 46 und am 19.11.1994 im Amtsblatt Nr. 88 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Trubschachen, den 10.01.1995

Der Gemeindeschreiber:

Simon Bichsel

Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern:



Gebührentarif zum Abfallreglement

(Grundgebühr nach Wohnungen)

Die Einwohnergemeinde Trubschachen

erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglementes vom 10.12.1994

unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion folgenden

Gebührentarif

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr (Marken und Etiketten).

a) Grundgebühr

Art. 2 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für die Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Mengengebühr gedeckt werden.

Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 200.--.

Für alleinstehende Personen reduziert sich die jeweilige Grundgebühr um die Hälfte.

b) Markengebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 Die Markengebühr wird durch den Gemeinderat pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben.

Die Sackgebühren betragen:

c) Containeretiketten

Art. 4 Die Container sind für jede Leerung mit einer Containeretikette zu versehen.

Die Ansätze der Containeretiketten betragen:

600-l-Container	Fr.	20.00	bis	Fr.	40.00
800-l-Container	Fr.	30.00	bis	Fr.	60.00

d) Kleinsperrgut

Art. 5 Für Kleinsperrgut in Schachteln und Bündeln von höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht beträgt die Gebühr Fr. 4.50 bis Fr. 9.00 pro Schachtel oder Bündel (analog Markengebühr für 110 Liter).

e) Grobsperrgut

Art. 6 Grobsperrgut gem. Art. 21 des Abfallreglementes ist mit der Sperrgutmarke zu versehen. Die Gebühr beträgt Fr. 7.00 bis Fr. 14.00.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben. Die Ansätze richten sich nach Artikel 4.

Direktlieferung

Art. 8 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 9 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an unter Einhaltung des Gebührenrahmens. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen inbegriffen.

Abgabe der Gebührenmarken

Art. 10 Die Kehrichtmarken und die Containeretiketten sind bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen zu beziehen. Die Kehrichtmarken sind an dem abzuführenden Kehricht an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container mit Containeretiketten bzw. Jahrespauschalen.

Grobsperrgut

Art. 12 Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr werden über Sperrgutmarken und die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Blech, Altpapier, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 14 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach allgemeinem Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.

Für Verfügungen im Sinne von Artikel 34 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 15 Die Grundgebühren nach Wohnungen werden jeweils am 1. Juli fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 16 Dieser Tarif tritt auf den 01.01.95 in Kraft.

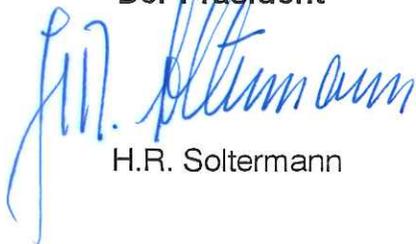
Der Tarif vom 15.07.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Trubschachen, den 10.12.1994

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär



H.R. Soltermann



S. Bichsel

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 18.11.1994 im Amtsanzeiger Nr. 46 und am 19.11.1994 im Amtsblatt Nr. 88 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Trubschachen, den 11.01.1995

Der Gemeindeschreiber

Simon Bichsel

Genehmigung durch das Rechtsamt des Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern:

